

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1986)
Heft:	9-10
Artikel:	Häuser und Höfe des Testaments von Bischof Tello (765) nach den Schriftquellen und archäologischen Funden
Autor:	Wieser, Constant
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-398418

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Häuser und Höfe des Testaments von Bischof Tello (765) nach den Schriftquellen und archäologischen Funden

Seinem Geschichtslehrer Dr. Pater Iso Müller zum 85. Geburtstag

Von Constant Wieser

WIDMUNG

Diese Arbeit widme ich meinem Geschichtslehrer an der Klosterschule in Disentis, Dr. Pater Iso Müller. Ihm verdanken wir unter vielen anderen gewichtigen geschichtlichen Arbeiten bedeutende Erkenntnisse über das Tellotestament. Wie bei anderen Schülern hat er auch meine vorbestehende Neigung zur Geschichte gefördert und Einblick in das Handwerk des Geschichtsforschers gewährt. Pater Iso hat uns als Lehrer das Auge für die fortwirkende Kraft, aber auch für die Last der Geschichte geöffnet. Im Geschichtsunterricht bei Pater Iso konnte der Schüler erleben, was man als «objektivierende Subjektivität» des Geschichtsforschers oder des Forschers überhaupt, bezeichnen könnte.

Pater Iso ist Mönch, er ist Benediktiner von Disentis. Die Wahl seiner Forschungsobjekte, ja zum Teil sogar die Auswahl der Quellen sind, neben dem persönlichen Interesse, durch diese Lebenssituation bestimmt. Aus seiner mönchischen Berufung und der tausendjährigen christlich-abendländischen Tradition hat uns Pater Iso die grossen geschichtlichen Zusammenhänge gedeutet. Diese seine Weltanschauung war ihm aber zugleich Verpflichtung, die Fülle des geschichtlichen Stoffes kritisch zu sichten und die einzelnen Fakten nach den unterschiedlichen Gesichtspunkten auch der Hilfswissenschaften streng zu analysieren. Die so ausgewählten und präparierten Steinchen hat der Jubilar in asketischem Bemühen zu den vielen kleineren und grossen geschichtlichen Bildern gefügt, die in ihrer Summe ein grossartiges Lebenswerk darstellen.

Den Herren Prof. Dr. Alexi Decurtins, Chur, Dr. Jörg Rageth, Chur, Prof. Dr. Ernest Schüle, Crans, und Prof. Dr. Hs. Rudolf Sennhauser, Zurzach, danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskriptes.

I. Einleitung

Am 15. Dezember 765 vermachte der damalige Bischof von Chur, *Tello*, seine Besitzungen im Vorderrheintal, in Ems und Mels (?) auf sein Ableben hin, dem Kloster Disentis. Das Testament von Bischof Tello ist die nahezu älteste Bündner Urkunde. Pater Iso Müller bezeichnet diese Schenkung in seiner grundlegenden Abhandlung (26)* als Eckstein der Bündner Geschichte.

In gewissem Sinne gilt dies auch für die *entwicklungsgeschichtliche Hausforschung*. Bereits Jakob *Hunziker*, Begründer einer systematischen Hausforschung in unserem Kanton, schreibt, das Tellotestament sei die älteste und wichtigste Urkunde über das rätoromanische Haus (21, Bd. III, S. 325). Er hat auch auf die Tatsache hingewiesen, dass die meisten, heute noch in romanisch Bünden gebräuchlichen Raumbezeichnungen bereits hier vorkommen. Doch seien weder die Räumlichkeiten, welche so benannt werden sich durchwegs gleich geblieben, noch stünden sie untereinander in derselben Verbindung wie heute. Ohne Kenntnis der späteren Spatenforschung bemerkt Hunziker zum Schluss: «Aus den angeführten urkundlichen Notizen geht als wichtigster Satz hervor, dass die verschiedenen Räumlichkeiten, aus denen jetzt das rätoromanische Haus besteht, teilweise wenigstens erst im Laufe des Mittelalters in dasselbe einbezogen worden sind, früher aber voneinander getrennte, besondere Gebäulichkeiten bildeten.»

Hunziker versucht auch auf die durch das Dokument aufgeworfene sprach- und sachkundliche Problematik einzugehen. Unseres Wissens hat bis heute aber nur *Simonett* (37, S. 98) den Versuch unternommen, die im Tellotestament erwähnten Herrenhäuser zu rekonstruieren.

Der Klosterplan von St. Gallen

Von den zeitgenössischen schriftlichen Quellen aus einer uns nahestehenden Kulturregion, die weiterhelfen könnten die Angaben über das Haus besser zu verstehen, nimmt der Klosterplan von St. Gallen eine hervorragende Stellung ein. Dieses Dokument entstand nur gut 50 Jahre nach dem Tellotestament. *H. R. Sennhauser* hat in seiner zusammenfassenden Übersicht über den Profanbau im Frühmittelalter (36) die beiden Quellen eingehend parallel interpretiert.

* Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die Ordnungsnummern der Bibliographie

Der Klosterplan liegt seit 1952 in einem hervorragenden Faksimiledruck vor. Er enthält neben der Planzeichnung der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile noch 340 erklärende Beischriften. Diese Beischriften beziehen sich auf den Bau selber, aber auch auf Bauteile, Ausstattung usw. Sie sind oft schwierig zu deuten. Zur bereits sehr umfangreichen, älteren Literatur sind in den letzten Jahren zwei in ihrer äusseren Präsentation sehr unterschiedliche, in ihrem Gehalt aber ähnlich gewichtige Werke von *K. Hecht* (19) bzw. von *W. Horn* und *E. Born* (20) erschienen.

Beim Vergleich der beiden sehr unterschiedlichen uralten Dokumente müssen trotz der ungefähren Gleichzeitigkeit die sprachlichen und kulturellen Unterschiede, die ihrer Entstehung zu Grunde liegen, berücksichtigt werden, aber auch die verschiedene Absicht der Urheber.

Die s.g. germanischen Volksrechte als Quelle der vergleichenden Hausforschung

Am Ende der Völkerwanderung wurden verschiedene germanische Stämme im Gebiete des früheren römischen Reiches sesshaft. Für den einzelnen Stammesangehörigen galt bei Verfehlungen nicht das allgemeine römische Recht, sondern unabhängig vom Wohnort das persönliche Stammesrecht. Zwischen dem 5. und 9. Jahrhundert wurden die verschiedenen Stammesrechte in volkslateinischer Sprache aufgezeichnet. Sie sind zum Teil durchsetzt mit germanischen Ausdrücken. Die auf uns gekommenen Aufzeichnungen enthalten vor allem umfangreiche Busskataloge für die verschiedensten Missetaten, so auch gegen das Haus, seine Bewohner und Einrichtungen. Dadurch werden die Volksrechte, auch dort, wo sie nur bruchstückweise und verderbt überliefert sind, zu einer wichtigen Quelle für die Sprachforschung und die Rechtsgeschichte, aber auch für die volkskundliche Hausforschung. Allerdings muss bei Quervergleichen mit den Benennungen des Tello-Testamentes noch mehr als beim Klosterplan das unterschiedliche kulturelle Umfeld mitbedacht werden.

Beitrag der Archäologie

1957 fand in St. Gallen eine Arbeitstagung über den Klosterplan statt (12), an der auch unser Jubilar aktiv teilnahm. *E. Poeschel* vertrat dabei die Meinung, dass die Einzelemente des Klosterplanes, soweit sie rein wirtschaftlichen und

nicht spezifisch monastischen Zwecken dienen, *einheimischen Baugewohnheiten entsprechen* (28). Ein Vergleich mit dem Tellotestament ist deshalb durchaus statthaft.

Am Schlusse seines Berichtes spricht *Poeschel* die Hoffnung aus, die Spatenforschung möge dazu beitragen, die Beziehungen der Profanbauten des Klosterplanes zur einheimischen Bauweise weiter zu klären.

Nachdem in den sechziger Jahren unter anderem auch die Grundmauern des Tello-Hauses auf der Burg in Sagogn ausgegraben wurden, dürfte die Zeit für einen ersten solchen Klärungsversuch gekommen sein.

II. Räten zwischen Spätantike und Frühmittelalter

Das entscheidende geopolitische Merkmal unseres Berglandes waren von jeher weniger seine hohen Berge, als vielmehr seine Pässe. Die Übergänge von Norden nach Süden hatten gegen Ende der Völkerwanderung zu seiner Einverleibung in das *Frankenreich* geführt. Die vorangegangene kurze Oberherrschaft der *Ostgoten* zur Zeit Theodorichs des Grossen (471–526) hat bei uns keine besonderen Spuren hinterlassen. Insbesondere scheinen in dieser Zeit keine Ostgoten in Graubünden angesiedelt worden zu sein (8, S. 164).

Auch der fränkische Einfluss scheint trotz der langen Zugehörigkeit zum Frankenreich vorerst gering gewesen zu sein. Dies sollte sich mit Karl dem Grossen (768–814) entscheidend ändern.

Im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts setzten sich die *Langobarden* in der Lombardei fest. Das Frankenreich war zu dieser Zeit durch innere Zwistigkeiten stark geschwächt. Randgebiete wie Räten konnten, ohne sich formell aus dem fränkischen Staatsverband zu lösen, ihre eigenen Wege gehen. In diesem Rahmen wurde es der einheimischen Familie der Viktoriden, der auch Bischof Tello angehörte, möglich, ihren politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Vorrang auszubauen und zu festigen.

Räten im 8. nachchristlichen Jahrhundert

Die politisch-kulturelle Lage Rätiens in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts war vorerst gekennzeichnet durch die weitgehende staatliche Unabhängigkeit und die abgeschlossene Christianisierung des Landes. Dabei gehen kirchliche und staatliche Institutionen ineinander über.

Dann durch das Fortleben der Spätantike in vielen Beziehungen des Alltages, so in Sprache und Recht (23). Hinzu kommt die wirtschaftliche (14), kulturelle und kirchliche *Ausrichtung nach Süden*. Diese Bindungen zum Süden und die ununterbrochene Kontinuität seit der Spätantike verstärken sich gegenseitig. Die Auswirkungen dieses Ineinandergreifens sind auch in den Aussagen des Testamentes von Bischof Tello über Haus und Hof spürbar.

Besiedlung der Foppa zur Zeit Tellos

Die Beschreibung der Haupthöfe mit ihren Colonen, das Vorkommen von zahlreichen Kirchen, die Art des Streubesitzes mit Nennung der Anstösser und die noch identifizierbaren Flurnamen im Tellotestament geben wichtige Hinweise über die Besiedlung des Vorderrheintales bis Trun in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts.

Bundi (5/5a) und in jüngster Zeit auch *Projer* (29) haben unter Einbezug des Reichsguturbars diese Besiedlung dargestellt. Sie scheint recht intensiv gewesen zu sein. Wie diese Besiedlung im einzelnen zustande kam, steht nicht fest. Unter anderem wird ein Rückfluten der romanischen Bevölkerung aus dem oberen Donauraum (West-Noricum) angenommen, welche vor dem Ansturm der Germanen in unsere Gegend flüchtete.

Hinweise für einen alemannischen oder fränkischen Bevölkerungsteil in der Foppa fehlen. Damit stimmen die Ergebnisse der Grabfunde aus dieser Zeit überein (34). Auch ist nach der historischen Linguistik (40) ein sprachlich-völkisches Eindringen der Alemannen in das Gebiet des heutigen Graubünden und besonders des Vorderrheintales um 750 noch nicht feststellbar.

Analogieschlüsse zum alemannischen Hausbau sind deshalb nur sehr bedingt zulässig. Auch ist zu bedenken, dass dabei Bauten einer primitiven Bauernkultur mit denjenigen einer längst romanisierten Provinz verglichen werden.

Anders beim Abwägen von langobardischen Einflüssen vom Süden her. Die Langobarden hatten sich in Norditalien die spätömische Baukultur bereits weitgehend zu eigen gemacht.

III. Häuser und Höfe im Tellotestament

Im vorangegangenen Kapitel habe ich versucht, in wenigen groben Zügen das zeitgeschichtliche und kulturelle Umfeld zu skizzieren, in welchem die Aufzeichnung der Vergabungen Tellos erfolgte.

Nachfolgend werde ich mich auf die Analyse der Einzelaussagen über Hof und Haus beschränken, wie sie uns in den kritischen Ausgaben des Testamentes (26 S. 26–39; u. BUB Bd. 1 S. 15–23) entgegen treten.

Hof ist im engeren Sinne des Wortes zu verstehen, als Gesamtheit der um einen Hofplatz angeordneten Gebäuden.

Das Tellotestament

Das Dokument stellt eine Art Momentaufnahme dar, geschichtlich-archäologisch ausgedrückt, einen zeitlich genau festgelegten Horizont. Das Testament steht uns allerdings nur in verschiedenen Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert zur Verfügung. Das Original ging wahrscheinlich bereits 1387 bei einem Brand des Klosters Disentis verloren. Trotzdem hat die ältere Forschung bis vor 100 Jahren nicht an der Echtheit gezweifelt. 1889 interpretierte der italienische Rechtshistoriker *Francesco Schupfer* das Testament als Fälschung. Er verlegte dessen Entstehung zeitlich ins 9. Jahrhundert und örtlich nach Italien. Der Streit um dessen Echtheit hat die Forschung gefördert. 1939 hat Iso Müller (26), angeregt durch eine Veröffentlichung von *Fritz Streicher* (1935) versucht, im uns überlieferten Text zwei verschiedene Schenkungen an das Kloster auseinander zu halten. Die erste wäre vor 744 durch Präses Victor, den Vater von Bischof Tello erfolgt, die Zusatzschenkung 765 durch den Bischof selber.

Das Bündner Urkundenbuch folgt nicht dieser Version. Deren Verfasser Frau *E. Meyer-Marthaler* und *Franz Perret* halten den heute überlieferten Text zur Hauptsache für eine echte Schenkung Tellos an das Kloster Disentis. Sie nehmen aber an, dass nach der Einführung der Grafschaftsverfassung durch Karl den Grossen in Rätien eine Überarbeitung erfolgte, in der Absicht, dem Kloster Disentis im Streit um das Reichsgut seinen Besitz zu sichern. Man hätte damals eine Abschrift erstellt und mit zahlreichen Zusätzen ergänzt, ohne das Original selber zu verändern. Die erläuternden Bemerkungen, die am Rande und zwischen den Zeilen angebracht worden waren, gerieten bei weiteren Abschriften in den Text selber, und zwar oft an falscher Stelle. An der Rich-

tigkeit der geschenkten Güter und Personen könne aber nicht gezweifelt werden.

Für unsere Fragestellung sind die sprachkundlichen Ausführungen von *Paul Aebischer* (1) besonders beachtenswert. Dieser, vom *geschichtlichen* Gegenstand weniger als Pater Iso Müller eingenommene *Sprachforscher* begann seine Untersuchungen in der Meinung, das Tellotestament sei, zumindest in der vorliegenden Form, eine Fälschung. Am Schlusse seiner Studien war auch er von dessen Echtheit überzeugt.

Häuser und Höfe von Bischof Tello

Nachfolgend geben wir die für unsere Frage wichtigsten Abschnitte des Testaments in der lateinischen Fassung gemäss BUB (einschliesslich der Interpunktionen) und in eigener freier Übersetzung wieder:

1. Hoc est curtem meam in Secanio, imprimis salam cum solario subter caminata, desuper alias caminatas

subter cellarium, coquina, stuba, circa curtem stabulum, tabulata, torbaces vel alia hospitalia vel cellaria et quidquid ad ipsam curtem pertinet, omnia ex integro.

(BUB S. 15, Z. 14–17).

2. Item in castro sala muricia, subter cellaria, torbaces in ipso castro quantum ad me legitime pertinet, omnia ex integro.

(BUB S. 15 Z. 18–19).

Dies ist mein Haupthof in Sagogn: vorerst das Herrenhaus mit einem Obergeschoß. Im Untergeschoß der heizbare Saal, darüber weitere heizbare Gemächer.

Darunter der Vorratsraum, die Küche und eine Badestube (Dampfbad). Um den Hofplatz Stall und Scheune, die Blockbauten, sei es als Gäste- oder Vorräume und sonst noch, was zu diesem Hof gehört, gesamthaft alles.

Dann in der Burg das gemauerte Haus. Weiter unten, noch innerhalb des Berings, Vorräume und Speicher, soviel mir von rechtswegen zu steht, alles ohne Ausnahme.

3. Item ad vicum curtem meam cum tabulatâ, cum barecâ cum omnibus que ad ipsam curtem pertinent cum introitu suo ex integro.
(BUB S. 15 Z. 19–21).

4. Agrum Alevenoce... confiniente ad sancti Columbani cum casâ, cum duobus tabulatis, cum curte et introitu suo, et cum canicunis suis...
(BUB S. 16 Z. 7–9).

4.1 Ad summum Levenoce roncale cum aedificio suo ex integro.
(BUB S. 16 Z. 10–11).

5. Item villam meam Iliande, salam cum cellario, cum omnibus que circa ipsam salam haberi videntur ex integro: torbaces, tabulata, barece, curtes, ortus, omnia cum introitu suo...
(BUB S. 17 Z. 7–9).

6. Item Supersaxa villam meam cum casâ, cum tabulatâ, cum torbacibus, cum orto et omnibus que circa ipsam curtem ad pertinent ex integro.
(BUB S. 17 Z. 15–17).

Auch meinen Hof beim Dorf mit der Scheune, dem Viehunterstand und allem was zu jenem Hof gehört samt Zugang, gesamthaft alles.

Das Gut Lavanuz (Gemeinde Laax), das an die Besitzungen der Kolumbankirche angrenzt, zusammen mit dem Haus, zwei Scheunen, dem Hofplatz und seinem Eingang sowie den dazugehörigen Wasserzuleitungen.

Zuoberst auf Lavanuz das Rodland mit dem dazugehörigen Gebäude, gesamthaft alles.

Auch meinen Hof zu Ilanz: das Wohnhaus mit dem Vorratsraum und allem, was um jenes Haus steht: Speicher, Scheune, Viehunterstände, Hofplätze und Garten, alles mit seinem Zugang ...

Den Hof in Obersaxen mit Haus, Scheune, Speicher, Garten und allem was zum Umkreis dieses Hofes gehört.

7. Item curtem meam in Bregelo:
muriciam salam cum cellario,
cum caminatis, cum solario,
cum torbace, cum stabulo, cum
barecis, cum tabulata orto curte
et quidquid ad ipsam curtem
adpertinet cum introitu suo,
omnia ex integro.
(BUB S. 17 Z. 25 – S. 18 Z. 3).

8. Agrum in Vorce...
cum aedificio suo, cum curte et
introitu suo, omnia ex integro.
(BUB S. 18 Z. 8–10).

9. Item in Selauno curtem meam
cum tabulatâ, cum bareca, cum
torbace, cum omni adpertinentiâ
suâ et quidquid ad ipsam cur-
tem pertinet, ex integro.
(BUB S. 18 Z. 11–12).

9.1 Item de ipsa curte Maurelius,
Dominicus, Donadus, isti om-
nes cum uxoribus et filiis suis,
agrûm, pradum vel quidquid
circa ipsas casas adpertinet,
omnia ex integro.
(BUB S. 18 Z. 27 – S. 19 Z. 1).

Auch meinen Grosshof in Brigels:
das gemauerte Herrenhaus mit Vor-
ratsraum, heizbaren Gemächern und
einem Obergeschoss, mit dem Spei-
cher, einem Stall und Viehunterstän-
de, Scheune, Garten, Hofplatz und
allem, was zu diesem Hof gehört
mitsamt dem Hofeingang, alles und
jedes.

Ein Gut in Vuorz/Waltensburg mit
Gebäude (Haus) Hofplatz und Zu-
gang.

Zudem meinen Hof in Schlans mit
Scheune, Viehunterstand, Speicher,
mit allen Nebengebäuden und was
immer zu jenem Hofe gehört, ohne
Ausnahme.

Von jenem Hof auch Maurelius,
Dominicus, Donadus, sie alle mit ih-
ren Frauen und Kindern, Acker- und
Wiesland bzw. was um diese Häuser
herum dazugehört, gesamthaft alles.

10. Item in Rucene curtem meam
cum salâ, cum cellario cum ca-
minatâ cum solario, cum torba-
ce, cum stabulo, cum barecâ
cum tabulatâ, cum orto et quid-
quid circa ipsam curtem adpertin-
net cum introitu suo et exitu
cum aquis, cum pascuis, in sil-
vis, omnia ex integro.
(BUB S. 19 Z. 13–16).

Dann meinen Grosshof in Ruschein
mit Herrenhaus, Vorratsraum, heiz-
barem Saal und einem Oberge-
schoss, mit dem Speicher, einem
Stall, Viehunterstand, Scheune, Gar-
ten und alles, was zu jenem Hof ge-
hört, mit einem Zu- und Weggang,
den Wasserrechten (?) und den
Waldweiden (?), alles zusammen.

10.1 Item quam coloniam tenet pres-
biter Silvanus, agri, prada, sola,
orti, aedificia cum omni adpertin-
entiâ et cum ipso servo nostro
nomine Viventio, qui in ipsâ
casâ habitat.
(BUB S. 20 Z. 9–11).

Auch den Bauernhof (Hube), den
der Priester Silvanus inne hat:
Äcker, Wiesen, Hausplatz, Garten,
Gebäude und alles, was dazugehört,
zusammen mit unserem Hörigen Vi-
ventius, der jenes Haus bewohnt.

Die Aufzählung der einzelnen Gebäude in den verschiedenen Höfen scheint unvollständig zu sein. Die stets wiederkehrende Formel «und alles was zu diesem Hofe gehört, ungeteilt» könnte in diesem Sinne interpretiert werden. Nach *Schiile* dürfte aber der Schreiber diese allgemeine Formel seiner Aufzählung beigefügt haben, damit niemand aus einem evtl. Nichtzitieren, einen Rechtsanspruch ableiten könne.

Anderseits fehlen, wie *H. R. Sennhauser* vermerkt, Mühlen, Schmieden und andere gewerbliche Einrichtungen, welche zu einem autarken Grosshof gehören (36). Erst am Schlusse seines Testamentes, wo Bischof Tello seine Schenkungen an unbeweglichem und beweglichem Gut nochmals zusammenfassend bekräftigt, werden Mühlen erwähnt. Dafür wird das Wort «farinarium» verwendet (BUB S. 21 Z. 3). Der Ausdruck hat sich im Rätoromanischen nicht erhalten und kommt weder in den Mundarten Italiens noch Frankreichs vor. Er dürfte nach *Aebischer* aus der merowingischen Kanzleisprache stammen (1).

Die in Tellos Testament aufgeführten Hofgebäude (s. Tab. 1 und 2) erlauben, auch wenn sie unvollständig sind, eine Reihe vorläufiger Schlüsse:

Zentraler Wohnbau und dazugehörende Räume

(Tab. 1)

Hofbezeichnung	Wohnhaus	Ober- geschoss	Heizbare Räume	Vorrats- kammer	Andere Bezeichnungen
1. curtem meam in secanio (Sagogn) BUB 15.14	sala	cum solario	subter caminata, desuper alias caminatas	celarium	coquina stuba hospitalia
2. in castro (auf der Burg) BUB 15.18	sala muricia			subter celaria	
3. ad vicum curtem meam (im Dorf) BUB 15.19					cum omnibus que ad ipsam curtem pertinent (?)
4. agrum Alevenoce BUB 16.8	cum casa				
5. villam meam Iliande (Ilanz) BUB 17.8	sala			cum cellario	
6. Supersaxa villam meam (Obersaxen) BUB 17.16	cum casa				
7. curtem meam in Briegelo (Breil/Brigels) BUB 18.1	muriciam sala	cum solario	cum caminatis	cum cellario	
8. Agrum in Vorce (Vuorz/ Waltensburg) BUP 18.8	aedificio				
9. in Selanno curtem meam (Schlans) BUB 18.11	casas				cum omni adpertinentia sua (?)
10. in Rucene curtem meam (Rueun/Ruis) BUB 19.13	sala	cum solario	cum caminata	cum cellario	

Wirtschaftsräume in den verschiedenen Höfen des Tellotestamentes

(Tab. 2)

	Stabulum	Tabulata	Torbace	Cellarium	Bareca	Curtis	Introitus	Besondere Hinweise
1. Haupthof in Sagogn BUB 15.14	Stabulum	tabulata	torbaces (pl.)	cellaria (pl.)				vel alia hospitalia vel cellaria
2. in castro BUB 15.18			torbaces (pl.)	cellaria (pl.)				
3. Ad vicum BUB 15.20		tabulata			bareca		introitus	imponiert als eigentlicher Viehhof
4. Lavanuz (Laax) BUB 16.8		cum duobus tabulatis				cum curte	introitus	cum canicunis suis
5. Ilanz BUB 17.8		tabulata	torbaces (pl.)		barece (pl. ?)	curtes	introitus	circa ipsam salam haberi videtur
6. Obersaxen BUB 17.16		tabulata	torbaces (pl.)					omnibus qui circa ipsam curtem adpertinent
7. Breil/Brigels BUB 18.1	stabulum	tabulata	torbax		bareca	curtem	introitus	
8. Vuorz (Waltensburg) BUB 18.8						curte	introitus	cum aedificio
9. Schlans BUB 18.11		tabulata	torbax		bareca			
10. Ruschein BUB 19.13	stabulum	tabulata	torbax		bareca		cum introitu suo et exitu	cum aquis...

1. Die dem Kloster Disentis geschenkten Höfe sind unterschiedlich gross. Curtis und Villa scheinen synonym verwendet worden zu sein.
2. Die Höfe bestehen höchstwahrscheinlich aus einer Mehrzahl von Gebäuden, die in der Regel um ein Wohn- bzw. Herrenhaus (sala) gruppiert sind. Eine Ausnahme bilden die Streuhöfe von Sagogn und Schlans. Hier ist kein Wohnhaus erwähnt. Eine Sonderstellung nimmt auch das Haus auf der Burg ein.
3. Die Wohnhäuser sind unterschiedlich gross und räumlich ausgestattet. Im Haupthof zu Sagogn, in Breil und in Ruschein ist das Herrenhaus zweigeschossig. Nur Häuser mit Obergeschoss (solarium) besitzen heizbare Räume (caminatae).
Auf der Burg in Sagogn und in Breil wird die sala ausdrücklich als Steinbau bezeichnet (sala muricia). Für die Haupthöfe in Sagens und Ruschein darf man dies vermuten.
4. Das Steinhaus in der Fluchtburg dürfte einstöckig gewesen sein. Ein gleiches müssen wir für die sala in Ilanz annehmen. Dabei wissen wir nicht, ob letztere ebenfalls gemauert war.
5. Ein *cellarium* wird jeweils zusammen mit der sala erwähnt. Es ist kein Keller nach unseren heutigen Begriffen, sondern ein ebenerdiger Vorratsraum (Spense), den die Romanen heute *tgaminada* (*chamineda*) nennen.
6. Das Haus im Hof von Obersaxen wird als *casa* bezeichnet. Eine *caminata* und ein *cellarium* fehlen hier. Es scheint sich um eine gesamthaft bescheidene Anlage gehandelt zu haben. Diese *casa* mag ähnlich ausgesehen haben wie die Behausung der Colonen. Solche werden im Testament *casa* oder aber *aedificium* genannt.
7. Eine Küche (*coquina*) und ein Baderaum (*stuba*) sind nur für den Haupthof von Sagogn bezeugt.
8. Relativ vielfältig und schwierig zu deuten sind die Bezeichnungen für die Wirtschaftsräume. Ein wesentlicher Teil der hier verwendeten Namen hat sich bis heute im Rätoromanischen erhalten. (Siehe Abs. VI)
9. Die Höfe waren möglicherweise umfriedet, sei es durch einen Zaun oder durch eine Hofmauer. Solche werden allerdings im Testament nicht ausdrücklich erwähnt, dagegen vielfach der Hofzugang (*introitus*). (Siehe Seite 265).
10. Über die Anordnung der Wirtschaftsräume um den Hofplatz erfahren wir nichts. Wir können uns diese aneinander gereiht vorstellen, was einen geschlossenen Hofplatz ergeben würde. Wahrscheinlicher ist eine lose, dem Gelände angepasste Gruppierung, wie sie *Simonett* in seinem Rekonstruktionsversuch angedeutet hat (37, S. 98 Abb. 254).

IV. Haus und Hof in den frühmittelalterlichen Volksrechten

Wie einleitend erwähnt, gehören die sogenannten Volksrechte zu den aussagekräftigsten zeitgenössischen, schriftlichen Dokumenten über den Hausbau im Frühmittelalter in Europa. Hildegard *Doelling* hat eine Reihe westgermanischer Volksrechte unter diesem Blickwinkel analysiert (11). Die unterschiedlichen Benennungen hat sie tabellarisch festgehalten. Für unser Gebiet sind die Lex Salica, die Lex Saxonum und die Lex Alamannorum besonders interessant. In Tabelle 3 ist die Terminologie des Tellotestamentes diesen gegenübergestellt.

Haus und Hof im westgermanischen Volksrecht (nach H. Döllig)

und im Tellotestament

(Tab. 3)

	Hof	Wohnhaus		Arbeits- haus	Stall	Vorrats- gebäude
Lex salica	curtis villa	sepis	domus casa salina	screona genicum	scuria	spicarium aut machalum <i>cellarium</i> , fenile
Lex alamannorum	curtis villa	sepis	domus casa sala	genicum <i>stuba</i> , gl. badehus	domus porcarium ovile	granica, gl. chornhus scuria, gl. stadel <i>cellaria</i> , gl. chellaria, spicarium
Lex saxonum	curtis villa	sepis	domus <i>casa</i> (Urk.)	screona	<i>stabulum</i> alvearium	horreum granarium Lib. Monast. spyker
Tellotestament 765	curtis villa	introitus	<i>sala</i> (muricia) cum solario cum caminatis <i>casa</i>	stuba coquina	<i>stabulum</i> (bareca)	<i>cellarium</i> tabulata <i>torbace</i>

Andere Volksrechte

Die von *Doelling* nicht mitverarbeitete *Lex Romana Curiensis* (LRC) (23) ist trotz der Gleichzeitigkeit für unseren Forschungsgegenstand unergiebig. Das Haus heisst hier *casa* bzw. *domus* und in Verbindung mit *ager* und *terra* auch *villa* (Hof). Das Wort *sala* kommt in der LRC nicht vor. Das Herrenhaus wird *domus dominica* genannt.

Im Gegensatz dazu erfahren wir aus dem Gesetzbuch der *Langobarden*, dass *solarium* ein Obergeschoss ist und dass Ende des 7. Jahrhunderts *caminata* in Norditalien Kamin bedeutet. Das Haus selber wird im Langobardischen Recht *casa*, *domus* oder *sala* genannt. Dagegen habe ich im Langobardenrecht (3) keine Nennung von Wirtschaftsgebäuden gefunden.

Gerade das Merkbuch über die Entlohnung der Bauleute in der langobardischen Gesetzessammlung lässt einen, im Vergleich mit den Alemannen hohen Stand der Baukunst erkennen. Aufgrund der nie abgerissenen spätrömischen Tradition und den engen Beziehungen zu Norditalien darf man, wie bei den Kirchen (36a) in Rätien, ähnliches auch für den Profanbau der gehobenen Stände annehmen.

Sennhauser stellt in zwei vergleichenden schematischen Zeichnungen die Bauten der Alemannengesetze den für den Haupthof Tellos erwähnten Gebäuden gegenüber (36, S. 159). In dieser Darstellung kommt das Analoge, d.h. die Mehrgebäulichkeit bei den Hofbauten, stärker zum Ausdruck als das Unterscheidende. Letzteres liegt einerseits in der Mehrräumigkeit der Herrenhäuser bei Tello und anderseits in den unterschiedlichen Benennungen. Ein weiterer Unterschied ist das Fehlen eines eigenen Frauen- bzw. Arbeitshauses, des Genitiums der *Lex Alamannorum* im Tellohaus von Sagogn. Einen Grund dafür vermutet *Sennhauser* in der Mehrräumigkeit der Wohnhäuser des Tello-testamento (36, S. 160). Ein weiterer Grund könnten zusätzliche Funktionen sein, welchen die *stuba* neben dem Baden diente. So dem Flachsbrechen, Dörren, als winterlicher Werkraum, zum Weben und Spinnen usw. (33 S. 82). So gesehen hätte funktionell die *stuba* bereits teilweise der mittelalterlichen Bauernstube entsprochen.

V. Der Klosterplan von St. Gallen

In der Einleitung wurde bereits auf die Bedeutung dieses einzigartigen Dokumentes auch für die Erforschung des profanen Hauses hingewiesen. Wie beim Tellotestament wurde dessen historischer Wert bereits früh erkannt. Jean

Mabillon (1632–1707), der gelehrte französische Benediktiner und Mitschöpfer der modernen Urkundenlehre, hat beide Dokumente in den *Annales Ordinis S. Benedicti* (1690/1704) veröffentlicht.

In seinem posthum erschienenen Werk führt *K. Hecht* die zahlreichen Einzelgebäude ausserhalb der eigentlichen Klosterbauten auf Variationen eines spätömischen Hallenhauses zurück (19 S. 223–241). Im Tellotestament fehlen leider genaue Angaben, um parallele Schlüsse zu erlauben. Eine Ausnahme bildet der Haupthof in Sagogn.

Das Abthaus

Hecht leitet dieses von einer Sonderform des provinzialrömischen Bauernhauses ab (19 S. 241–45). Durch diese Interpretation gewinnt der Vergleich der Angaben des Tellotestamentes mit der Abtpfalz des Klosterplans einen zusätzlichen Aussagewert. Beiden liegt eine gemeinsame spätömische Tradition zugrunde.

Die zum Teil verschiedenen Bezeichnungen in den beiden Dokumenten lassen sich auf die verschiedenen sprachlichen Voraussetzungen der Verfasser zurückführen. Der Schreiber des Tellotestamentes verwendet die Ausdrücke des örtlichen rätischen Volkslateins. Dieses enthält lokale bzw. archaische Ausdrücke. Im Gegensatz dazu haben die alemannischen Mönche im Kloster Reichenau (wo die Plankopie nach neuesten Erkenntnissen entstand) nach der karolingischen Sprachreform gelernt, ein etwas gepflegteres Latein zu schreiben.

Auf dem Klosterplan fehlen für uns wichtige Ausdrücke des Tellotestamentes wie *torbax* (Blockbau) oder *bareca* (Holz- bzw. Geräteschopf). Anderseits finden wir im Tellotestament *domus* (als Hausteil) oder *camera* nicht.

Auf die Abtpfalz werde ich bei den Konstruktionsversuchen (Abschnitt VIII) noch ausführlich zurückkommen.

VI. Zur Benennung von Räumlichkeiten und Einzelbauten im Tellotestament

Die Frage hat seit über 100 Jahren immer wieder die Sprachforscher beschäftigt. Kommen doch mehrere dieser Bezeichnungen erstmals, oder nur in dieser Urkunde vor. So wollen wir versuchen, die wichtigsten daraus in ihrer sach- und sprachgeschichtlichen Bedeutung kurz zu besprechen.

1. *Bareca*

Wird fünfmal im Tellotestament erwähnt. Bareca kommt sonst in keiner andern Urkunde in dieser Form vor. Nach der einhellenigen Meinung der Sprachgelehrten ist bareca ein vorrömisches Wort, dessen Bedeutung nicht ganz klar ist. A. Schorta übersetzt die bareca des Tellotestamentes in Anlehnung an den heutigen Sprachgebrauch mit Holz- oder Geräteschopf. (DRG Bd. 2 S. 189)

(Die bareca darf nicht mit baracca verwechselt werden. Dieses ursprünglich spanische Wort drang erst in neuester Zeit über die Militär- in unsere AlltagsSprache ein.)

Bareca lebt heute nach allgemeiner Ansicht im romanischen *bargia* und *bargun* und im deutsch-bündnerischen *Barge* weiter. In ganz Rheinisch-Bünden bedeutet *bargia*, *bargun* Schopf (bes. Holzschoopf), Gadenstatt oder Heuschober bzw. Kornspeicher (Feldbarge) oder eine Scheune ausserhalb des Dorfes, ohne Stall. In der Foppa dagegen, wo die im Tellotestament erwähnten *barecas* lagen, ist *bargia* die Durchfahrt im Untergeschoss des Steinhauses, welche zum angebauten oder freistehenden Tenn führt. Von der *Bargia* aus betritt man hier auch die Vorratsräume und die Wohnung, ähnlich wie im Engadinerhaus vom suler aus.

Das Engadin kennt *bareca* nur in der weiteren sprachlichen Abwandlung *margin* (primitive Sennhütte, Alpstall, Viehpferch). Analog interpretiere ich *bareca* im Tellotestament als *Viehunterstand*. Dafür gibt es in der Urkunde einen, allerdings nur indirekten Hinweis. *Stabulum*, die klassische Bezeichnung für Stall, kommt im Tellotestament nur zweimal vor, und zwar in den Grosshöfen von Sagogn und Breil. So müssen wir uns fragen, wo auf den anderen Höfen das Grossvieh untergebracht wurde? Wenn die Deutung von *bareca* als Viehunterstand richtig ist, kann man mit Sennhauser vermuten, dass mit *stabulum* Pferdeställe gemeint sind.

In den Aufzählungen der Ökonomiegebäude finden wir sonst keine weitere Bezeichnung, die zu Stall passen würde. *Tabulatum* heisst im Klosterplan der Heuboden über dem *Stabulum*. Noch heute nennt der Romanisch-Bündner den Heuraum *talvo*, *tablà* bzw. *clavo* oder *clavau*.

2. *Caminata*,

wahrscheinlich eine Abkürzung von *camera caminata* (20. II. S. 125) lebt in ganz Romanisch-Bünden und in den angrenzenden deutschsprachigen Gebieten in der Bedeutung von *Vorratsraum* weiter.

Im St. Galler Klosterplan kommt caminata vielfach als heizbares Gemach vor. *K. Hecht* schreibt dazu: «caminata ist ein mit Heizung (caminus) versehener Raum. Ob dieser zum Wohnen oder zum Schlafen dient, ist dem Wort nicht zu entnehmen» (19, S. 86).

Nach *Meyer-Lübke* (22, Nr. 1548) ist das Wort erst im 6. nachchristlichen Jahrhundert entstanden, als ein mit einem Kamin oder Ofen versehenes Gemach: *camera in quo caminus extat* (*Ducange* zit. 20. II. S. 125). Es liegen keine sachlichen oder sprachlichen Argumente vor, nicht ein Gleiches auch für die Tellohäuser von Sagogn, Breil und Rueun anzunehmen. Auffallenderweise wird eine caminata nur in diesen Herrenhäusern mit Obergeschoss (*sala cum solario*) genannt. In den Volksrechten wird caminata nicht erwähnt. Im langobardischen Merkbuch für Bauleute (3, S. 326) heisst, wie bereits erwähnt, der Heizkamin caminata. Der Heizofen wird im gleichen Dokument furnum genannt. Auf mögliche Arten der Heizung in den Tellohäusern kommen wir noch zurück.

3. *Canicunum*

wird nur einmal beim *agrūm* (Hube?) Lavanuz erwähnt. Wahrscheinlich ist damit ein künstliches Wasserzuleitungssystem von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung gemeint (DRG 4. S. 462 und S. 569). In Zuoz wurde ein unterirdischer Wassergang *curnigl* genannt. Ein mögliches Gegenstück zu cuniculum könnte das *exitu cum aquis* im Hof Ruschein sein.

Die Bezeichnung «*cum aquis*» kann verschieden interpretiert werden, je nachdem ob exitu zu introitu (s. S. 265 Zif. 8) gehörend angesehen wird oder zu aquis. Bei der ersten Zuordnung wäre «*cum aquis*» durch «mit den Wasserrechten» (Fischerei, Wasserkraft, Bewässerungsmöglichkeiten usw.) zu übersetzen. Andernfalls kann darunter eine nicht näher bezeichnete gewerbliche Anlage verstanden werden, die mit Wasserkraft betrieben wurde, oder ganz einfach ein durch das Hofareal fliessender Wasserkanal.

4. *Casa*

heisst im klassischen Latein Hütte oder Kleinhaus. So ist casa noch im Tellotestament zu verstehen. Ausser den Wohnhäusern der kleineren Höfe von Obersaxen und Lavanuz werden nur die einfacheren Behausungen der Colonen als

casa bezeichnet. Nach der Lex Salica können auch Freie oder Halbfreie Eigentümer einer casa sein (11 S. 10). Offensichtlich werden in der Lex Salica, casa, domus und salina (Verkleinerungsform von sala) gleichbedeutend verwendet. Anstelle von casa steht im Tellotestament gelegentlich auch aedificium (Gebäude) (BUB S. 20 Z. 9–11). Später trat im Romanischen ein Bedeutungswechsel ein. So heisst heute jedes Haus, auch ein herrschaftliches tgasa, chesa bzw. casa. Anderseits lebt die Casa als *Einraumhaus* in tgadafi, chadafö und im alpin-deutschen Übersetzungslehnwort *Für-Hus* weiter (DRG 3. S. 143).

5. *Cellarium*

deutsch heute Keller, ein altes Lehnwort aus dem Lateinischen. In der merowingerischen Kanzleisprache heisst nach *H. Pirenne* ein Zehntenhaus und im übertragenen Sinne auch der Zehnte, cellarum (zit. 20 III. S. 147). Im Frühmittelalter bezeichnete cellarum einen Vorratsraum, der ebenerdig oder leicht eingetieft war. Unterirdische Keller wurden nach Vorbild der gewölbten Kirchenkrypten erst im Hoch- und besonders Spätmittelalter angelegt, als der Wohnraum in den Burgen und Städten eingeengt war (17). Diese Feststellung wurde in jüngster Zeit durch Detailuntersuchungen in der Stadt Bern (s.g. Kellerplan) bestätigt. (s. Z. A. K. 40; S. 141, 1983). Es ist deshalb irreführend, cellarum in frühmittelalterlichen Schriften mit Keller zu übersetzen.

Im Klosterplan von St. Gallen ist das cellarum stets ein in den verschiedenen Häusern integrierter Vorratsraum, so im Gästehaus und in der Abtpfalz.

Im salischen und alemannischen Volksrecht ist cellarum dagegen ein selbständiges, in den Boden eingetieftes Vorratshaus. Im Tellotestament finden wir beide Arten. In Sagogn, Ilanz, Breil und Ruschein ist das cellarum wie in St. Gallen in das Wohnhaus einbezogen. Die cellaria auf der Fluchtburg von Schiedberg waren auf Grund der Grabungsfunde dagegen selbständige Gebäude.

6. *Coquina*

mittellateinisch Küche, romanisch cuschina, wird nur ein einziges Mal im Haupthof von Sagogn erwähnt. Es darf hier in Analogie zum Klosterplan eine speziell eingerichtete s.g. Schlotküche vermutet werden (45 S. 130). Allerdings finden wir auf dem Plan sechs verschiedene Küchen von unterschiedlicher Grösse und Struktur.

7. *Curtis*

Kommt in unserem Dokument sowohl in der Bedeutung von Fron- oder Bauernhof vor, als auch von Hofraum bzw. Hofplatz. In diesem Sinne lebt das Wort *curtis* im romanischen *cuort* weiter (DRG Bd. 4 S. 531).

8. *Introitus*

Eingang, Zugang, Vorplatz. Es ist nicht auszumachen, ob mit dieser Bezeichnung ein freier Zugang oder das Zugangsrecht oder gar ein Hoftor gemeint ist. Nach *Schiile* lautet die vollständige Formel «*cum introitu suo et exitu*» (wie in Ruschein) und wäre dann als Recht auf freien Zu- und Weggang zu verstehen.

9. *Sala*

bezeichnet im Tellotestament das *mehrräumige* Wohnhaus der Grosshöfe. Das Wort ist germanischen Ursprungs. Doch ist die Geschichte seiner Verbreitung nicht eindeutig geklärt. *Sala* kommt früh in langobardischen Texten vor, auch als *sala cum solario* und *sala muricia* (23, Nr. 7522). Es besteht kaum ein Zweifel, dass Sache und Benennung von Süden her nach Rätien kamen. Dies, obwohl die Lex Alamannorum zu gleicher Zeit wie das Tellotestament das *einräumige* Wohnhaus *domus seu sala* nennt. Der von *Hunziker* angenommene Zusammenhang der nur im Oberengadin bekannten Bezeichnung *muriütsch* (Keller) mit *sala muricia* bleibt noch offen.

Die moderne Bezeichnung *sala*, *selā* im heutigen Romanischen für Saal dürfte auf italienischem und französischem Einfluss beruhen.

10. *Solarium*

lat. flaches Dach, Terrasse, Altan. Das Wort gelangte nach *Kluge* noch vor der Abwanderung der Angelsachsen zusammen mit Kammer (*camera*), Keller (*cellarium*), Speicher (*spicarium*) infolge Übernahme des römischen Geschossbaues in die germanischen Sprachen.

Das altdeutsche *solare* (mitteldeutsch *sölre* = Söller) kann Boden über einem Gemach oder Hause, Vorplatz bzw. Flur im 1. Stock, aber auch Laube

oder Saal bedeuten. Im Altfranzösischen wurde *solarium* zu *solier*. Nach v. Wartburg ist die älteste und verbreitetste Bedeutung von *solier*: Obergeschoss, Altan. Später wurde das Wort in einzelnen Regionen auch für Speicher verwendet. Im Romanischen heisst heute *suler*, *zuller* Hausflur, Hausgang.

Im langobardischen Merkbuch für Baufachleute bezeichnet *solarium* eindeutig ein Obergeschoss. Ich nehme für das Tellotestament das gleiche an, wobei der *Vorplatz* zu den *caminatis* miteinbezogen sein dürfte, wie jener zu den *camere* in der Abtpfalz von St. Gallen.

11. *Stabulum*

lat. Stall. Kommt im Tellotestament, wie bereits erwähnt, nur zweimal bei den Grosshöfen in Sagogn und Breil vor. Ist damit eine besondere Form (Stall-Scheune?) oder Grösse des Stalles gemeint, oder wie *Sennhauser* vermutet (36 S. 161) ein Pferdestall?

Im Rätoromanischen hat sich *stabulum* zu *stabel*, *stevel* weiterentwickelt. In der Regel bedeutet *stabel* Alpläger oder Viehunterstand, selten das dazugehörige Alpgebäude, nie aber einen Stall im eigentlichen Sinne. Die ursprüngliche Bezeichnung für Schafstall (*ovile*) hat diesen Platz eingenommen, wobei das engadinische *uigl* möglicherweise auch unter norditalienischem Einfluss durch *stalla* verdrängt wurde.

12. *Stuba*,

wird im Tellotestament nur einmal erwähnt, kommt aber gleichzeitig im alemannischen Volksrecht vor. Nach den erklärenden Glossen ist die alemannische *stuba* ein *badehus*, eine kleine unscheinbare Hütte, nicht mehr Wert als ein Schweinepferch. Denn wer eine dieser beiden Gebäulichkeiten anzündet, wird mit der kleinsten Busse von 3 Schilling bestraft (11 S. 24).

Die Stube ist bis heute in Wort und Sache in allen germanischen, aber auch in den neulateinischen Sprachen lebendig, sei es als geheizter Wohnraum, sei es als Ofen. *Grimm* bringt Wort und Sache mit dem Verb *stoben*, *dämpfen*, *schmoren* in Verbindung. Aufgrund des gleichzeitigen schriftlichen Nachweises in den beiden Nachbargebieten Rätien und Alemannien halten zahlreiche Forscher, so auch Iso Müller (26 S. 70) und nach ihm *Aebischer* (1 S. 202), die Entlehnung von *stuba* aus dem Alemannischen für wahrscheinlich. *Hunziker* ist darin kategorisch.

Simonett (37 S. 217) wehrt sich gegen die Interpretation von *stuba* im Tellotestament als Badestube. Er argumentiert, dass man später nirgends in Graubünden, auch nicht auf den Burgen einen Baderaum nachweisen könne. Dem kann entgegengehalten werden, dass das Tellohaus noch ganz in der spätrömischen Tradition steht.

Meyer-Lübke (22 Nr. 3108 und 8333) und von *Wartburg* leiten dagegen *stuba* vom Volkslateinischen *extufare* ab, das ursprünglich auf das griechische *typhein*, dampfen, rauchen zurückgeht. Die *stuba* im Tellotestament war sehr wahrscheinlich eine Badestube, wie die *étuve* im Altfranzösisch (Dampfbad) und die *estuba* im Provenzalischen. Sie entspricht dem *balneatorium* des Abteihauses in St. Gallen. Um die *stuba* entstand eine heftige Diskussion (11 S. 31 und 45 S. 202–203).

Die Verfechter der germanischen, wie jene der griechisch-lateinischen Herkunft, haben zuwenig beachtet, dass die mit *stuba* zusammenhängende Wortfamilie mit gleichartiger Bedeutung sowohl in sämtlichen germanischen Sprachen vorkommt, wie in allen neulateinischen Idiomen. Eine nachantike Entlehnung aus der einen in die andere Sprachgruppe ist deshalb sehr unwahrscheinlich. *Meyer-Lübke* (22 Nr. 8333) entzieht sich weiteren Diskussionen, indem er eine zufällige Parallelität annimmt. *Grimm* hat im Wörterbuch der deutschen Sprache (Bd. 10 S. 158), für mich überzeugend, auf eine gemeinsame indogermanische Wortwurzel geschlossen. Auch hat er auf eine gleichartige sachliche Entwicklung vom Dampftopf bzw. Ofen bis zur Stube in beiden Sprachfamilien hingewiesen. Damit verliert die zuerst von *Hunziker* angenommene und später von *Simonett* verfochtene späte Abstammung der zentralalpinen Bauernstube von der bürgerlichen Stube der oberdeutschen Städte auch ihre sprachgeschichtliche Begründung.

13. *Tabulata*

Nach *Aebischer* die weibliche Form von *tabulatum*, die, wie bereits unter *bareca* ausgeführt, die Scheune bezeichnet. *Tabulata* wird im Testament sechsmal in der Einzahl und beim Hof Lavanuz zweifach erwähnt. Auf dem Klosterplan wird *tabulatum* ausdrücklich als *Heuboden* über dem Ochsen- und Pferdestall beschrieben. Wir haben keine Hinweise, uns unter *tabulata*, wie *Simonett* in seinem Rekonstruktionsversuch (37 S. 98 Abb. 254), eine Stallscheune vorzustellen. Die Einzahl könnte ein indirekter Hinweis auf eine Grossscheune sein (25).

14. *Torbax*

Das Tellotestament ist der einzige urkundliche Beleg für dieses vorlateinische Wort. Im Tessin und in den Bergamasker Dialekten sowie in den Tiroler Alpen (23 Nr. 8788b) lebt es in seiner ursprünglichen Form *torba*, *Blockbau* oder *Speicher* und entsprechenden Ableitungen, weiter. Im Rätoromanischen entwickelte sich *torbax* zu *truasch*. Im Einzugsgebiet des Tellotestamentes bezeichnete heute noch *truasch* einen Speicher als *Einzelgebäude* (25 u. 21 A). Es kommt hier auch noch als *Schlafspeicher* vor (37 S. 109–110 Abb. 283–286). Auf diese Doppelfunktion weist bereits die Unterscheidung im Tellotestament hin: *torba-ces vel alia hospitalia vel cellaria*: Speicher, sei es als Gästeunterkunft, sei es für die Vorräte (BUB S. 15 Z. 16).

In den angrenzenden Walserkolonien Obersaxen und Vals wurde *torbax* durch *spicarium*, Spycher verdrängt. Auch hier hat Spycher die Doppelbedeutung beibehalten, so in «Ligspycher» und «Fleischspycher» (Vals).

Im Engadin fehlt erstaunlicherweise das Wort fast ganz, obwohl die *torba* meiner Ansicht nach im warmen Kern des Engadinerhauses weiter lebt und zusammen mit der *caminata* eine Schlüsselstellung in der Entwicklung zum klassischen Engadinerhaus einnimmt.

Zur Verbreitung und Bedeutungsentwicklung von *torba* s. neben *Fankhäuser* (13) auch Konrad *Huber* (20 a, S. 199–105).

VII. Archäologische Funde

Seit den eingangs erwähnten Erwartungen *Poeschels* (28) sind ausgedehnte Grabungen in Chur, Castiel, Disentis, Riom, Sagogn und Schiers erfolgt. Die erhobenen Funde sind im Moment vergleichbar mit Urkunden, deren Sprache wir zum Teil erst lernen müssen. Deren Schriften sind vergilbt, ja durch die folgenden Jahrhunderte oft zerstört.

Ausgrabungen auf der Burg Schiedberg bei Sagogn

Das sprechendste Beispiel dafür ist das steinerne Tellohaus auf der Burg Sagogn, die *sala muricia in castro*.

Die aufgehenden Mauern dieses Herrenhauses wurden im 10. Jahrhundert abgetragen, so dass nur mehr die Fundamente freigelegt werden konnten. Über

die 1968 abgeschlossenen systematischen Grabungen liegt ein reich bebildeter gedruckter Bericht vor (24). Eine ausführliche Zusammenfassung enthält auch das neue Burgenbuch von Graubünden (7). Werner Meyer unterscheidet darin 10 Perioden, die von der prähistorischen Zeit bis ins späte Mittelalter (14 Jh.) reichen. Hier interessiert uns vor allem das Frühmittelalter (Periode 4 und 5). Der erwähnte Steinbau war mehr als $6\frac{1}{2}$ m breit und innen durch eine Holzwand quergeteilt, die auf einer niederen Innenmauer auflag. Die Länge dieses Zweiraumbaus kann nicht mehr festgestellt werden. Die Entstehung des herrschaftlich-repräsentativen Hauses dürfte nach den dazugehörigen Kleinfunden und den Schichtanschlüssen in die Zeit um 700 fallen. Damals war der Hügel befestigt. An die einstige Burgenlage erinnert noch die Ortsbezeichnung Casti.

Es besteht kaum ein Zweifel, dass die Ausgrabungen auf Schiedberg das im Tellotestament erwähnte castrum und die Fundamente der sala muricia ans Licht brachten.

Im Innern fand man eine Feuerstelle und eine Abfallgrube mit Kleinfunden des 7. und 8. Jahrhunderts. Der Fussboden bestand aus gestampfter Erde und war gegenüber dem gleichzeitigen Gehniveau ausserhalb des Hauses um zirka 80 cm in den Boden eingetieft.

Im nördlichen Aussenhof wurden zudem zwei rund 1 m eingetiefte Pfostenhäuser entdeckt. An der äusseren Begrenzung der beiden Eintiefungen von 7×5 bzw. $7,5 \times 5,5$ m konnte man Spuren der hölzernen Wand und Oberbaukonstruktion feststellen. Offensichtlich hatte man die Wände mit Holzwerk abgestützt und verschalt und über das ganze ein Zeltdach errichtet. Dessen Traufkanten lagen nur wenig über dem äusseren Gehniveau. Das Fehlen von Feuerstellen und von entsprechenden Kleinfunden lässt Meyer vermuten, dass beide Gebäude als Speicher gedient haben. Nach den umgebenden Schichten dürften sie der Zeit zwischen dem 7. und 9. Jahrhundert angehören.

Aufgrund des Grabungsberichtes ist es nicht möglich zu sagen, ob diese Grubenhäuser die im Testament *unterhalb* des Steinhauses erwähnten *cellaria* oder die *torbaces* sind. Die Sala muricia war, wie die Ausgrabungen zeigen, nicht unterkellert. So ist das *subter* des Testamentes nicht mit unter bzw. darunter (in vertikaler Richtung) zu übersetzen, sondern mit *unterhalb* (örtlich verstanden). Auch das aus *subtus*, *subter* entstandene rätoromanische *sut*, *suot* hat heute noch beide Bedeutungen. In der Urkunde selber finden wir eindeutige Hinweise für die Doppelbedeutung von *subter*. In der Nähe des Haupthofes werden je ein «*ager ante sala*» und ein «*ager subter sala*» aufgeführt sowie eine umfriedete Wiese unterhalb Sagogn (*curtinum subter Secanio*) (BUB S. 16 Z. 6 u. 11). Neben den Spuren der erwähnten einfachen Ständer-Bauweise in Form

von Pfostenlöchern konnten auf dem Burgareal auch Hinweise auf die Blockbautechnik nachgewiesen werden (24 S. 70). *E. Meyer* gibt in seinem Bericht leider nicht an, wo er diese fand. Auch wurden keine C-14-Untersuchungen zur Zeitbestimmung vorgenommen. Darin die Spuren der im Testament erwähnten *torbaces* zu sehen, bleibt deshalb hypothetisch. Allerdings ist die Blockbauweise bei uns schon seit prähistorischer Zeit bekannt. Interessante Rekonstruktionsversuche wurden in jüngster Zeit von *Rageth* publiziert (31).

Bregl da Haida in Sagogn

Eine Notgrabung auf dieser Terrasse rund 300 m östlich des *vitg dado* (Aussenweiler) führte 1965/67 zur Freilegung der Überreste der im Tellotestament mehrfach erwähnten Kolumbankirche (7 S. 89). Zudem gelang der Nachweis von Siedlungsresten. Es muss offen bleiben, ob hier der Haupthof Tellos stand, wie Iso Müller noch 1969 vermutete (25).

Schiers

Relativ ergiebig für manche unserer Fragestellungen sind die jüngsten Ausgrabungen in Schiers. Wie auf dem Burghügel von Sagogn liegt auch hier eine spätömisch-frühmittelalterliche Kontinuität vor, die sich bis ins Hochmittelalter fortsetzt.

1955–60 wurden im Pfarrgarten von Schiers unter Leitung von *Dr. Hs. Erb* zwei hochinteressante Kirchenanlagen ausgegraben (36 a). 1985/86 sind im Hinblick auf eine Friedhoferweiterung auf dem anliegenden Gelände *Chrea* weitere Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. Mitte Juni 1986 entdeckte *J. Rageth* Überreste eines spätömischen-frühmittelalterlichen Grubenhauses von $6\frac{1}{2}$ – $7\frac{1}{2}$ auf 5,7 m. Die Grundmauern waren nahezu einen Meter in den anstehenden Grund eingetieft. Das Haus wies einen Mörtelboden auf und eine *wandständige* Herdstelle. So dürfen wir uns die einfachen Häuser, die *casa* des Tellotestamentes vorstellen. Da die Feuerstelle ganz an der Wand stand, vermutete ich, dass die Hausmauern höher hinauf reichten, als wir jetzt nachweisen können.

Ich danke *Dr. Jörg Rageth*, dem Leiter der Ausgrabungen, für die Erklärungen der Funde an Ort und Stelle und für weitere mündliche Mitteilungen (s. auch «Bündner Tagblatt» vom 29.7.86). 1985 hatte er auf dem gleichen Areal

das Trockenmauerwerk eines kleinen Gebäudes festgestellt. In dessen Boden befand sich ein Y-förmiger Feuer- oder Rauchkanal. Der kleine Bau wird heute als spätrömische Raucherkammer gedeutet. Darüber hinaus gelang es dem Archäologischen Dienst GR, den Grundriss eines hochmittelalterlichen Holzhauses (12./13. Jh.) freizulegen mit Resten eines *Heizofens* aus Lehm mit Becherkacheln.

VIII. Rekonstruktionsversuche

Simonett glaubte, die beiden Tellohäuser in Sagogn/Sagens und Breil/Brigels gefunden zu haben (37, S. 94–100). Vermutlich sind aber diese beiden von ihm untersuchten Häuser einige hundert Jahre später erbaut worden. *Simonett* dürfte hier einer späteren Entwicklung des Hauses vorgegriffen haben, die er im übrigen richtig gesehen hat, wie seine Beschreibung des Bündner Saalhauses zeigt. Auch einer weiteren Entwicklung hat er vorgegriffen. Wie andere Übersetzer hat *Simonett* cellarum mit Keller wiedergegeben und ausdrücklich ein dreigeschossiges Haus angenommen (37, S. 94). Cellarium ist aber wie im St. Galler Klosterplan auch in Sagogn ein ebenerdig zugänglicher, möglicherweise etwas eingetiefter Vorratsraum.

Sehr interessant ist *Simonetts* Beschreibung des Vorzustandes des 1550 und 1950 stark umgebauten Hauses in Breil (37 S. 99–100). Es scheint sich hier um ein frühes *Haus mit Durchfahrt* (Bargia) zu handeln. Das letzte Wort darüber ist sicher nicht gesprochen. So müssen wir uns im Moment damit abfinden, über keine direkten archäologischen Funde zu verfügen, die uns helfen würden, die Herrenhäuser des Tellotestamentes zu rekonstruieren. Dagegen steht uns in der Abtpfalz des Klosterplans von St. Gallen ein sehr anschauliches Modell zur Verfügung.

Das Wohnhaus auf dem Haupthof in Sagogn

Das Herrenhaus des Haupthofes von Bischof Tello in Sagogn kann man sich analog zum Abthaus des Klosterplanes vorstellen. Ebenerdig im Untergeschoss ein Saal, der geheizt werden konnte. Ob das Saalgeschoss wie in St. Gallen unterteilt war, muss offenbleiben. Im Obergeschoss mehrere heizbare Räume (desuper alias caminatas), die unter anderem zum Schlafen dienten. Im Klosterplan sind diese oberen Räume als camere bezeichnet. Nach *Schepers* (33 S. 130) muss man unter camera einen Sonderraum verstehen, vielleicht die Schatzkam-

mer des Klosters. Denn *Horn* liest *camere et solarium* in der Einzahl (20 III. S. 50).

Im *Nebenhaus* befindet sich die Küche (*coquina*), ein Bad (*balneatorium*) und ein Vorratsraum (*cellarium*). Im Tellotestament steht an Stelle von *balneatorium stuba*. Ähnliche Verhältnisse können wir in Brigels vermuten, wo das zweigeschossige Herrenhaus (*sala cum solario*) ausdrücklich gemauert genannt wird. Auch hier heizbare Gemächer (*cum caminatis*) und ein Vorratsraum. Dagegen werden in Brigels weder eine Küche noch eine Badestube ausdrücklich erwähnt.

Der im Abthaus vorgezeichnete Bautyp war nach *Svoboda* (zit. 19 S. 244) bereits in der provinzial-römischen Architektur verwirklicht.

Die Beschriftung im Klosterplan *supra camere et solarium* lässt nach *Hecht* (19, S. 241) im wesentlichen zwei Deutungen zu: einmal die Annahme, mit *solarium* würde ein Obergeschoss bezeichnet, im Gegensatz zu den sonst eingeschossigen Häusern dieser Zeit. Diese Lesart wird gestützt durch die Taxordnung der Langobarden. Dazu passt auch die Erwähnung eines *solariums* in Ruschein, wo nur eine *caminata*, d.h. nur ein erwärmbarer Hauptraum und ein Vorratsraum, *cellarium*, erwähnt werden.

Die zweite Annahme für das Abthaus sind zwei gleichartige Loggien über den erdgeschossigen Vorhallen. Diese würden den Längsseiten entlang verlaufen und eine Art Vorplatz zu den Kammern bilden. Diese Version setzt ein einheitliches Satteldach voraus. *Sennhauser* hat einen solchen Rekonstruktionsversuch veröffentlicht (36, Abb. 22 S. 181). Ich möchte diesen mit den entsprechenden Bezeichnungen aus dem Testament auf das Tellohaus übertragen. Dabei kann die Frage offen bleiben, ob *solarium* das Obergeschoss als ganzes meint oder nur den Vorplatz zu den alias *caminatas* (Abb. 1, S. 273).

Ob die *camere* des Abthauses heizbar war, bleibt offen. Dagegen besteht kaum ein Zweifel, dass die *caminatae* im Obergeschoss der Tellopfalz geheizt wurden. Wie, ist eine andere Frage.

Eine römische Bodenheizung für die oberen Räume ist schwer vorstellbar. Einzel- oder Zwillingsofen gleichzeitig für zwei *caminatas* sind nicht ausgeschlossen. *Hecht* nimmt solche für den Klosterplan an (19 S. 249). Öfen mit Becherkacheln werden zuerst im bereits mehrmals erwähnten langobardischen Merkbuch über die Löhne der comazinischen Baugewerbemeister aus dem Jahre 735 aufgeführt. Der Ofenaufsatz heisst in der Taxordnung *pinea* (3 S. 326/27). Como spielt zu dieser Zeit eine wichtige wirtschaftliche Rolle am Südausgang der rätischen Alpenübergänge (8). Ein indirekter Hinweis auf solche Gupföfen könnte die bis heute einheitliche Bezeichnung des Stubenofens

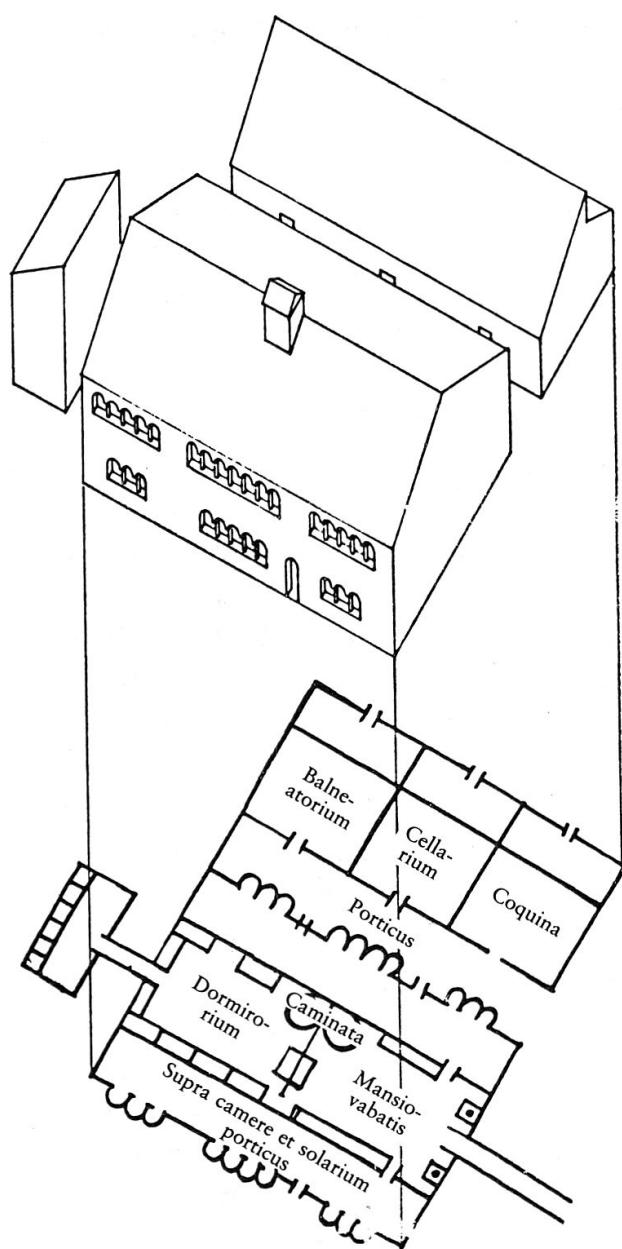


Abb. I A: Abthaus von St. Gallen.

Unten: Grundriss gemäss Klosterplan von 820. (36)
 Oben: Rekonstruktionsversuch von H. R. Sennhauser
 (Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz, 1979, Bd. 6, S. 161).

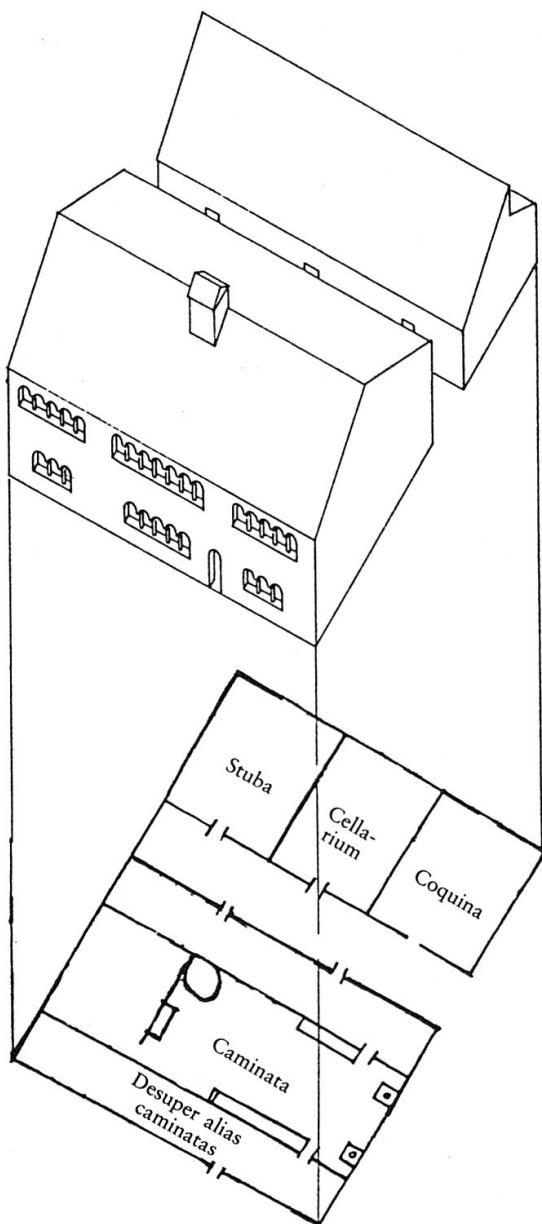


Abb. I B: Tellohaus auf dem Haupthof in Sagogn.

Unten: Vermuteter Grundriss.
 Oben: Rekonstruktionsversuch in Anlehnung an I A.

in Graubünden als *pigna* sein. In Frage kommen anstelle eines Ofens auch offene Feuerstellen mit Rauchkappen. Eine weitere Möglichkeit, auf die mich *J. Rageth* aufmerksam machte, ist eine Kanalheizung, wie sie in Riom ausgegraben wurde (30 S. 16) und wie sie Pater Iso Müller für die Frühzeit des Klosters Disentis (27 S. 13 und 19) beschreibt. Eine solche kommtt zumindest für den unteren Hauptraum in Frage. Man könnte sich die Abluftkanäle, anstatt wie in Disentis in die Nebenkirche geleitet, wie ein modernes Kamin entlang der Mauer hochgeführt vorstellen, um die darüber liegenden Räume zu erwärmen.

Wenn möglich noch ähnlicher als die zwei Hauptgebäude ist die Anordnung der drei Räume im Nebenhaus der Abtpfalz. Wir müssen in Sagogn nur *stuba* mit *balneatorium* (Baderaum) gleichsetzen, um eine völlige Übereinstimmung zu erzielen. Dass die Vorratskammer neben der Küche liegt, ist sinnvoll und wiederholt sich im Klosterplan mehrmals, wie später auch im Engadinerhaus.

Die sala muricia in castro

war ein langer, relativ schmaler Steinbau, dessen Länge wir nicht kennen. Das Haus war wie bereits erwähnt von Anfang an unterteilt.

Wie das Wohnhaus auf dem Haupthof möchte ich auch dieses Gebäude in Fortsetzung der spätrömischen Tradition sehen, als eine Abart des provinzialrömischen Bauernhauses. *Hecht* hat ausführlich über die verschiedenen Varianten des römischen Hallenhauses berichtet (19 S. 223 ff). Auf Schiedberg fehlen die für diesen Hoftypus typischen seitlichen Anbauten. Dieses Fehlen kann leicht aus den örtlichen Platzverhältnissen erklärt werden. So befinden sich auf der Burg auch die celaria ausserhalb des Hauses (Abb. 2). Entscheidend für die Abgrenzung zum einräumigen germanischen Hallenhaus (16 und 36 S. 158 Abb. 16) ist die bereits mehrfach betonte innere Unterteilung (Abb. 2, S. 275).

Ob die Belichtung durch Fenster oder durch eine Dachklappe (*testudo*) erfolgte, die zugleich als Rauchabzug gedient haben könnte, ist nicht auszumachen.

Das einfache Haus des Colonen

Der erstmalige Nachweis eines pfostenlosen Grubenhauses mit hohem Steinsockel in Schiers bestätigt das bisher vermutete Vorkommen (45 S. 199) eines einräumigen Koch-, Wohn- und Schlafhauses im Frühmittelalter in den Zentralalpen. Mehr über die Bedeutung des neuentdeckten Grubenhauses im Schlussabschnitt.

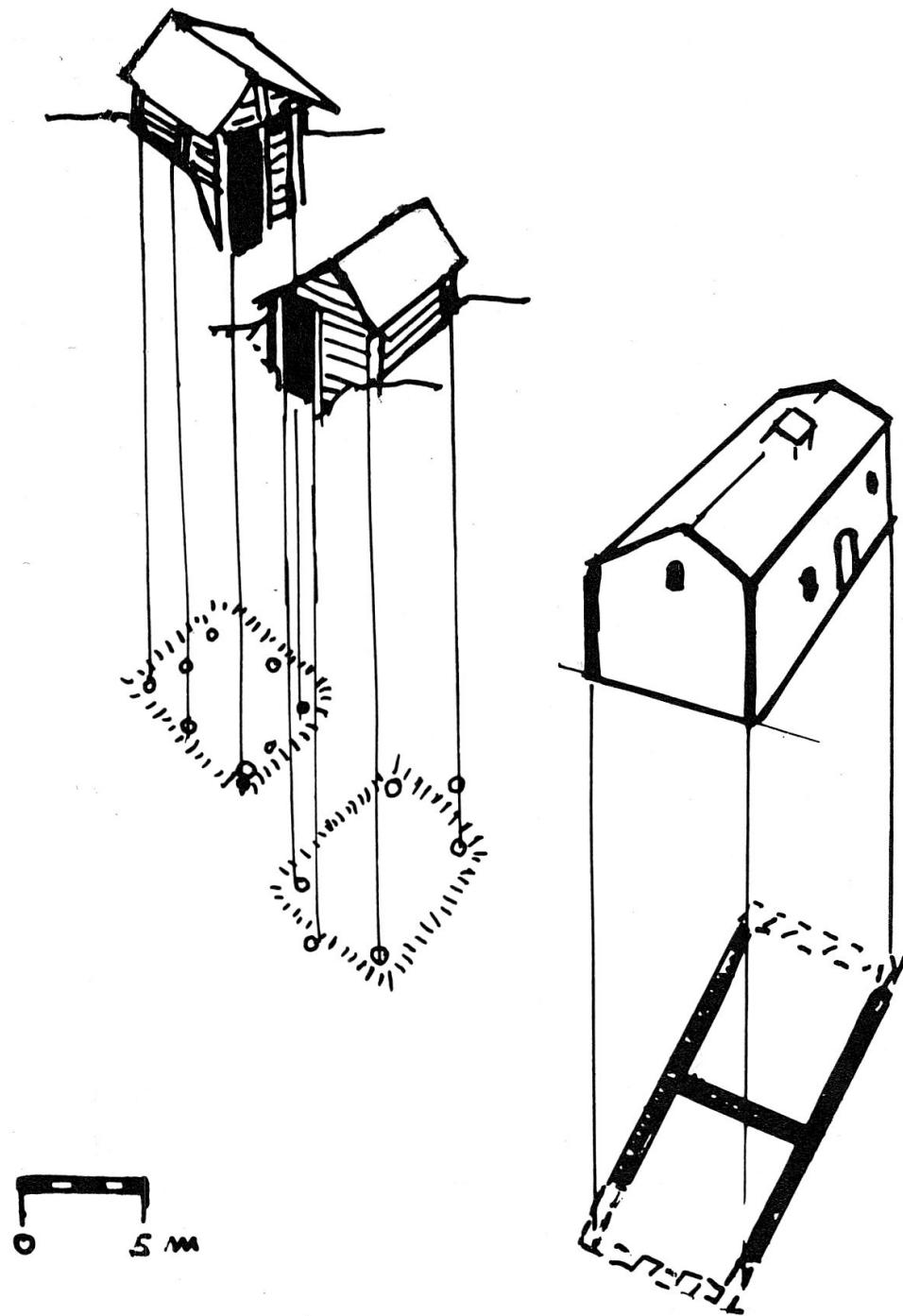


Abb. 2: Tellohaus auf der Burg Schiedberg bei Sagogn.

Unten: Grabungsfund nach W. Meyer (245152 Fig. 34).

Rechts: Fundamente des Steinhauses (sala muricia).

Links: Boden von 2 Grubenhäusern mit Pfosten (cellaria?)

Oben: Rekonstruktionsversuch.

IX. Ausblick auf die spätere Hausentwicklung in Graubünden

Auf das zähe Fortleben der Hausbezeichnungen des Tellotestamentes im Rätoromanischen bis zum heutigen Tag wurde mehrfach hingewiesen. Dabei stossen wir auf Schritt und Tritt auf einen *Bedeutungswandel von Wort und Sache*. Gerade deshalb stellt sich die Frage, wo bei einer heute noch lebendigen Bezeichnung eine Kontinuität in der Sache durchschimmert, bzw. wie der Bedeutungswandel der Worte und die Veränderungen der Sache miteinander verknüpft sind.

Schritte der Hausentwicklung

Durch den Nachweis von früher selbständigen Feuerhäusern, Speichern und Schlafhäusern (bzw. Schlafspeichern) hat *Simonett* wesentlich zum Verständnis der Entwicklung vom Mehrgebäudehof zum Mehrraumhaus beigetragen. In der früher erwähnten Übersichtsarbeit (45) bin ich bei der Darstellung des Mehrzweckhauses im wesentlichen von diesen Feststellungen und von eigenen Beobachtungen im Oberengadin und im Bleniotal und anderswo ausgegangen. Einzelne der dortigen Ausführungen bedürfen einer Präzisierung oder einer Korrektur. So müsste Seite 202 die Stuba des Tellohauses mit Dampfbad oder Badestube wiedergegeben werden und nicht als unabhängiges Badehäuschen.

Durch die eingehende Beschreibung des Bündner Saalhauses, das *Simonett* in praktisch allen Tälern des Kantons nachwies, hat er auf eine zweite Stammlinie des nachmittelalterlichen Bauernhauses hingewiesen. *Simonett* führt die Entstehung des Bündner Saalhauses auf das Tellohaus zurück. Der gegenseitigen Abhängigkeit und Beeinflussung der beiden Entwicklungslinien *casa* und *sala* wurde bis jetzt zu wenig Beachtung geschenkt.

Die Schlüsselbegriffe des Tellotestamentes für das Verständnis dieses Ineinanderwirkens und der späteren Entwicklung sind auf der einen Seite die *caminata* und das *cellarium* und auf der andern Seite die *casa*.

Gegenständliches Verbindungsglied zwischen *sala* und *casa* ist höchstwahrscheinlich der *torbax*, der in *Blockbau* errichtete Speicher bzw. Schlafspeicher. Neben dem Bedürfnis nach mehr Wohnlichkeit, sehe ich den eigentlichen Anlass zu dieser Entwicklung in einer besseren Beherrschung des Feuers in seinen drei wesentlichen Anwendungen des Backens, Wärmens und Kochens. Diese drei Anwendungen des Feuers waren im Tellohaus auf drei Räume verteilt, auf die *stuba* (mit Backofen?) der *caminata* und der *coquina*. Der

Backofen des einfachen Mannes, wenn er überhaupt einen solchen besass, befand sich wahrscheinlich im Freien. Kochen und Wärmen erfolgten bei ihm zusammen am offenen Herdfeuer. Eine Änderung dieses Gefälles zwischen sala und casa trat ein, als man lernte den Schlafspeicher durch eine Aussenfeuerung mit einem Hinterladeofen zu heizen. Damit war der Blockbau geschützt und so entstand die *zentralalpine rauchfreie Stube*.

Aufgrund der heutigen Kenntnisse können wir annehmen, dass dies relativ früh im Hochmittelalter erfolgte. Im allgemeinen ist die Durchschlagskraft der von den anspruchsvoller Oberschichten geschaffenen Sachgüter nach unten grösser als umgekehrt. Doch muss der innovative Fluss nicht einseitig sein. In Graubünden haben wir in den Ministerialen eine soziale Zwischenstufe, die einen gegenseitigen Austausch, ein Geben und Nehmen von beiden Seiten leichter machte. So möchte ich vermuten, dass der kleine Mann bei der Schaffung unserer Stube dem adeligen Herrn voranging.

Eine andere Entstehungsgeschichte dürften *Rauchstuben* haben, wie sie in den Ostalpen und weit bis nach Russland und Skandinavien vorkommen. Diese Art Stuben kennen wir in Graubünden nicht. Auch finden wir bei uns keine Beispiele einer nachträglichen Abtrennung der Stube von der Küche oder umgekehrt.

Vor der bereits von *J. Hunziker* für das Jahr 1281 erwähnten bischöflichen Stube (BUB III, S. 59 Z. 4) sind in Chur Stuben 1249 im Kloster St. Luzi (BUB II, S. 3115 Z. 22) und 1270 in der Probstei (BUB II S. 421 Z. 5) erwähnt. Aber schon am 18. Dezember 1257 hatte der Notar Gricus de Augia in seiner Stube in Chur eine Urkunde ausgestellt. (BUB II S. 315 Z. 22). In diese gleiche Zeit fällt auch der oben erwähnte Nachweis eines Stubenofens in einem Holzhaus in Schiers durch *J. Rageth*.

Mit dem Einbezug der im Blockbau errichteten Stube in das steinerne Wohnhaus des Adeligen bzw. des Ministerialen verlor die caminata ihre Hauptfunktion eines wärmenden Wohnraumes. (45, S. 204) Unter Steinhaus ist nicht nur das Saalhaus, sondern auch das mittelalterliche Turmhaus unserer Gegen- den zu verstehen (44).

Die caminata übernahm die Funktion des cellariums, den sie heute noch in romanisch Bünden innehat. Auf Entstehung und Entwicklung des Kellers im Mittelalter und seiner mit der chaminada geteilten Funktion kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Entwicklungsgeschichtlich von Bedeutung ist die Tatsache, dass in ganz Graubünden die Stube, im Gegensatz zur Küche stets unterkellert ist. Auch wurden die Teilfunktionen des Wohnens und Schlafens, welche ursprünglich wenigstens zum Teil die casa erfüllte, durch die vertikale

oder horizontale Teilung des Schlafspeichers in Stube und Schlafkammer bzw. Stube und Nebenstube voneinander getrennt. Die hier skizzierte Entwicklung ging zeitlich gestaffelt und in den einzelnen Regionen auf verschiedene Weise vor sich.

Es wird Aufgabe weiterer vergleichender Untersuchungen sein, die genaueren Zusammenhänge aufzudecken und darzustellen.

Bibliographie

1. Aebischer, Paul *Elements autochtones et étrangers dans la diplomatie et le lexique du Testament de Tello.* SZG (Schweiz. Zeitschr. für Geschichte / 27 (1947) S. 174–210.
2. Baumgarten, Karl *Das deutsche Bauernhaus* Karl Wachholz-Verlag, Neumünster Kp. I. In frühfeudaler Zeit (9.–11. Jh.) 2. Aufl. 1985, St. 11–30
3. Beyerle, Franz *Die Gesetze der Langobarden* übertragen und bearbeitet von F. B. Verlag Hermann Bolluns, Weimar 1947
4. Beyerle, Franz *Der Tellotext für Disentis von 765* JHAGG 78 (1948) S. 1–138
5. Bundi, Martin *Il testament da Tello e la colonisaziun e cultivaziun dalla vallada dil Rein.* in: calendar per mintga gi. Cuera 1969, St. 70–79
- 5a. Bundi, Martin *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter.* Chur 1982, St. 26ff.
6. BUB *Bündner Urkundenbuch*, bearbeitet von M. Meyer-Marthalier und F. Perret, Bd. I, Chur 1955
7. Clavadetscher, Otto P. und Meyer, Werner *Das Burgenbuch von Graubünden* Zürich 1984, S. 89–91

8. Clavadetscher, Otto P. *Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen* in Werner, J. und Ewig, E. von der Spätantike zum frühen Mittelalter 1979 S. 159–178 (42)

9. Clavadetscher, Urs *Die spätrömisch-frühmittelalterliche Siedlung von Castiel-Carschlingg* SA aus «Schanfigg meine Heimat», Chur 1986, und in «Die Römer in Graubünden», Sonderheft der Terra Grischuna, 4 Aug. 1985, S. 26–29

10. Dicziunari Rumantsch-Grischun zit. DRG Bd. 1–7, Chur 1939–1986

11. Dölling, Hildegard *Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten* Münster (Westfalen) 1958

12. Duft Johannes (Herausgeber) *Studien zum St. Galler Klosterplan* *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte* BD 42, St. Gallen 1962

13. Fankhauser, Fr. *Zu tessinisch TORBA «Spicher»* Schweiz. Archiv. f. Volkskunde Bd. XXII (1918/19), St. 50–59 (mit Bibliographie)

14. Geiger, Hans U. *Der Münzschatz von Ilanz*. Zur Entstehung des mittelalterlichen Münzsystems NZZ Nr. 147 (1986) 28/29. 6. 86 S. 70

15. Grone, E. *Das Bauernhaus im Bremer Gebiet* Zschr. des Foche-Museums 1941, St. 143/44 Zit. nach H. Dölling

16. Guyan, W. V. *Die frühmittelalterliche Siedlung von Osterfingen* Zeitschr. Schweiz Archäologie und Kunstgeschichte (1950)

17. Guyan, W. V. *Erforschte Vergangenheit* Bd. II Schaffhauser Frühgeschichte, Schaffhausen 1971

18. Hammel, Karl Kimmig, Wolfgang *Eine Dorfanlage des frühen Mittelalters bei Merdingen* (Freiburg) Badische Fundberichte 18, 137–183/1948–50. 1954

19. Hecht, Konrad *Der St. Galler Klosterplan* Sigmaringen 1983

20. Horn, Walter
Born, Ernest
The Plan of St. Gall
A study of the Architecture and economy and life in a paradigmatic carolingian Monastery.
3 vol. Berkeley 1979

20a. Huber Konrad
Über die Histen- und Speichertypen des Zentralalpengebietes.
Eine sach- und sprachgeschichtliche Untersuchung. Romani-
ca Helvetica Vol.19, Genf und Erlenbach-Zürich 1944

21. Hunziger, Jakob
Das Schweizerhaus
nach seinen landschaftlichen Formen und seiner geschichtli-
chen Entwicklung
8 Bände, Aarau 1900–1914

22. Meyer-Lübke, W.
Romanisches etymologisches Wörterbuch (REW)
3. Aufl. Heidelberg 1920 (Neudruck 1935)

23. Meyer-Marthaler,
Elisabeth
Lex Romana Curiensis
in: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden
A. Alträtisches Recht 1. Band, 2. Aufl. Aarau 1966

24. Meyer, Werner
Die Ausgrabungen der Burgruine Schiedberg
in Boscardin, M. L. und Meyer W.
Burgenforschung in Graubünden, Olten 1977

25. Müller, Iso
Zur Rätia curiensis im Frühmittelalter
SZG (Schweiz. Zeitschrift für Geschichte)
19 (1969) S. 281ff.

26. Müller, Iso
Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis
im Jahre 765
SA 69 JHAGG 1939

27. Müller, Iso
Die Frühzeit des Klosters Disentis
Forschungen und Grabungen
BM 1/2 (1986) S. 1–45

28. Poeschel, Erwin
Um den karolingischen Klosterplan in Sankt Gallen
SA aus NZZ Nr. 2756 (29. 9. 1957)

28a. Poeschel, Erwin
Kunstdenkmäler des Kt. St. Gallen, Bd. III, S.9–29 (Der ka-
rolingische Klosterplan) Basel 1961

29. Proyer, René
Das Lugnez
Besiedlung und Bevölkerung im Frühmittelalter
(mit ausführlicher Bibliographie)
114. JHAGG (1986) S. 118–184

30. Rageth, Jürg *Die römische Mutatio von Riom*
in: Die Römer in Graubünden/Sonderheft der Terra Grischuna August 1985, St. 14–18

31. Rageth, Jürg *Die wichtigsten Resultate der Ausgrabungen in der bronzezeitlichen Siedlung auf dem Padnal bei Savognin (Oberhalbstein GR) in 69. Jahrbuch d. Schweiz. Ges. f. Frühgesch.*
1986, S. 63–103

32. Reinhardt, Hans *Der St. Galler Klosterplan*
(mit separater Faksimilewiedergabe des Planes 1:1)
St. Gallen 1952

33. Schepers, Josef *Ofen und Kamin* (1954)

33a. Schepers, Josef *Mittelmeerländische Einflüsse in der Bau- und Wohnkultur des westlichen Mitteleuropas* (1967)
abgedruckt in: *Vier Jahrzehnte Bauforschung. Beiträge zur Baugeschichte in Nordwest-Europa*. Sennestadt 1973

34. Schneider-Schneckenburger, Gudrun *Churrätien im Frühmittelalter*
München 1980

34a. Schneider-Schneckenburger Gudrun *Raetia I. vom 4.–8. Jh. auf Grund der Grabfunde*
in J. Werner und E. Ewig. Von der Spätantike zum frühen Mittelalter 1979, S. 179–191 (42)

35. Schorta, Andrea *Rätisches Namenbuch*, Bd. 2 Etymologien, Bern 1964

36. Sennhauser, Hs. Rudolf *Der Profanbau*
in *Ur- und frühgeschichtlicher Archäologie der Schweiz*
Bd. 6 Frühmittelalter 1979, S. 149–164

36a. Sennhauser Hs. Rudolf *Spätantike und frühmittelalterliche Kirchen in Churrätien*
in J. Werner und E. Ewig
Von der Spätantike zum frühen Mittelalter 1979
S. 193–218 (42)

37. Simonett, Christoph *Die Bauernhäuser des Kantons Graubünden*
Bd. I., Basel 1965, Bd. II 1968

38. Soliva, C. *Die Lex Romana Curiensis und die Stammesrechte*
in: Beiträge zum frühalemannischen Recht von C. Schott
(Herausgeber)
Bühl/Baden 1978, S. 73–84

39. Swoboda *Römische und romanische Paläste*
Wien 1919 zit. nach K. Hecht (S. 245)

40. Sonderegger, St. *Die Siedlungsverhältnisse Churrätiens im Lichte der Namenforschung*, in J. Werner und E. Ewig
Von der Spätantike zum frühen Mittelalter 1979, S. 219–254 (42)

41. Tellotestament *Das Testament des Bischofs Tello*
Editio critica in Müller, Iso, Nr. 26, S. 26–39
und BUB Nr. 17, S. 13–22
bearbeitet von E. Meyer-Marthalter und F. Perret
Bd. 1, Nr. 17 St. zit. BUB 23–27, Chur 1955
Eine vereinfachte, an Oechslis, Quellenbuch zur Schweizer-
geschichte anlehrende und mit BUB konfrontierte deutsche
Übersetzung: «Bündner Tagblatt» 14. 8. 1985 (G. Cadruvi)

42. Werner, J. und Ewig, E.
(Herausgeber) *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter*
(Vorträge u. Forschungen XXV) Sigmaringen 1979,
mit Beiträgen von
O. P. Clavadetscher (S. 159–178), B. Schneider (S. 179–191),
H. R. Sennhauser (S. 193–218) und St. Sonderegger
(S. 219–254).

43. Winkelmann, W.
zit. nach
Dölling, Hildegard *Eine westfälische Siedlung des 8. Jahrhunderts bei Warendorf*
Germania 32 (1954) St. 189 ff.

44. Wieser C. *Vom mittelalterlichen Zuoz*
NZZ Nr. 1047 (13. 4. 1956)

45. Wieser, C. *Hundert Jahre Hausforschung in Graubünden*
115. JHAGG, Chur 1986 (S. 185–233)
(mit ausführlicher Bibliographie)

Gebräuchliche Abkürzungen

ADGR	Archäologischer Dienst Graubünden
AS	Archäologie der Schweiz
BAC	Bischöfliches Archiv Chur
BM	Bündner Monatsblatt
BUB	Bündner Urkundenbuch
BT	Bündner Tagblatt
BZ	Bündner Zeitung
CD	Codex diplomaticus
DR	Davoser Revue
DRG	Dicziunari Rumantsch Grischun
EA	Eidgenössische Abschiede
GA	Gemeinearchiv
HAGG	Historisch-antiquarische Gesellschaft Graubündens
HA	Helvetica Archaeologica
HS	Helvetia Sacra
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
Hs(s)	Handschrift(en)
Id.	Schweizerisches Idiotikon
Jber(r)	Jahresbericht(e)
Jb(b)	Jahrbuch(bücher)
JHGG	Jahresbericht der HAGG
JSG	Jahrbuch für schweizerische Geschichte
KBGR	Kantonsbibliothek Graubünden
KDGR	Kunstdenkmäler Graubündens
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
Ms(s)	Manuskript(e)
NFGG	Naturforschende Gesellschaft Graubündens
PfA	Pfarrarchiv
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
RM	Rätisches Museum
RNB	Rätisches Namenbuch (Planta/Schorta)
RThG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart (Theologie und Religionswissenschaft)
RQGR	Rechtsquellen des Kantons GR, hg. R. Wagner/L.R.v.Salis, SA Zeitschrift f. schweiz. Recht 1887 ff.
SA	Separatdruck
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
WW	Wir Walser
ZAK	Zeitschrift für Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte
ZSG	Zeitschrift für Schweiz. Geschichte
ZSKG	Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte